

99027002012001

Geburtsanzeige bei einer Hausgeburt

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000891-99027002012001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Geburtsanzeige bei einer Hausgeburt
Leistungsbezeichnung II	Geburtsanzeige bei einer Hausgeburt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 18 Personenstandsgesetz (PStG) – Anzeige • § 19 PStG – Anzeige durch Personen • § 33 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) – Nachweise bei Anzeige der Geburt • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht • § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) – Gebührenfreiheit
Teaser	Wenn Sie sich für eine Hausgeburt entschieden haben, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.
Volltext	<p>Wenn Sie sich für eine Hausgeburt entschieden haben, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.</p> <p>Falls Sie als sorgeberechtigte Eltern an der Anzeigepflicht gehindert sind, ist jede andere Person, die bei der Geburt dabei war oder unmittelbar davon erfahren hat, zur Anzeige verpflichtet.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Hebamme / des Entbindungspflegers oder des Arztes oder der Ärztin über die Geburt • Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder anerkannter Passersatz) <p>Zusätzliche Nachweise</p> <p>wenn die Eltern miteinander verheiratet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden und Eheurkunde der Eltern oder • beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister <p>wenn die Mutter ledig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde der Mutter

Modul

Sachverhalt

falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde oder vor der Beurkundung der Geburt anerkannt werden soll:

- Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung/beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters
- beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung der Mutter
- Geburtsurkunde des Vaters
- Sorgeerklärung, sofern vorhanden

wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist:

- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder
- Geburtsurkunde und Eheurkunde der Mutter und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde

bei ausländischen Eltern:

- Nachweis über den Aufenthaltstitel, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen

Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Voraussetzungen

Es fand eine Hausgeburt statt und Sie

- sind die Mutter,
- sind als Vater des Kindes sorgeberechtigt,
- waren als Hebamme, Entbindungspfleger, Arzt oder Ärztin bei der Geburt anwesend oder
- sind eine andere Person und wissen davon.

Kosten

- Geburtsanzeige: kosten- und gebührenfrei
- Geburtsurkunde für die Sozialleistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft": gebührenfrei
- zusätzliche Urkunden: jeweils EUR 15,00 (bei gleichzeitiger Beantragung jede weitere der gleichen Art EUR 7,00)

Verfahrensablauf

Die Geburt muss persönlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden.

Modul

Sachverhalt

Bearbeitungsdauer

Frist

• Anzeige der Geburt: innerhalb einer Woche • Falls der Name noch nicht feststeht, muss dieser dem Standesamt innerhalb eines Monats nachgemeldet werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Anforderung von Geburtsurkunden

Nach der Geburt erhalten Sie beim Standesamt auf Antrag kostenlos eine Geburtsurkunde für die Sozialleistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft". Die Urkunde wird nur einmal für diesen Zweck ausgestellt.

- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft Amt24-Leistung

Benötigen Sie Geburtsurkunden oder beglaubigte Registerausdrucke aus dem Geburtenregister für andere Zwecke (zum Beispiel für Ihren Arbeitgeber), so beantragen Sie diese bitte zusätzlich.

Details:

- Geburtsurkunde, Anforderung beim Standesamt Amt24-Leistung

Nachmeldung des Namens

Stehen Vornamen und gegebenenfalls Familienname des Kindes bei der Anzeige der Geburt noch nicht fest, müssen sie dem Standesamt innerhalb eines Monats nachgemeldet werden.

Hinweis: Das Standesamt teilt der Meldebehörde die Geburt Ihres Kindes mit.

Verwandte Verfahren:

- Eheurkunde, Anforderung beim Standesamt
- Geburtsurkunde, Anforderung beim Standesamt

Modul

Sachverhalt

- Vaterschaftsanerkennung
- Beglaubigung von Kopien und Abschriften Amt24-Leistungen

Mehr zum Thema:

- Namensgebung, Namensrecht Amt24-Leistung

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal